

Stand: August 2018

INTERN

Merkblatt

Komplextherapien



Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

[Fünftes Buch Sozialgesetzbuch](#)

[Neuntes Buch Sozialgesetzbuch](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Merkblatt Komplextherapien



Inhaltsverzeichnis

I.	Begriff Komplextherapie.....	3
II.	Voraussetzungen für Beihilfefähigkeit der Aufwendungen	3
III.	Beispiele für Komplextherapien	3
IV.	Behandlungen in sozialpädiatrischen Zentren (SPZ).....	3

I. Begriff Komplextherapie

Komplextherapien sind fachgebietsübergreifende Behandlungen eines einheitlichen Krankheitsbildes, die gemeinsam durch ärztliches und ggf. nichtärztliches Personal durchgeführt werden. Die Beteiligung eines Arztes oder einer Ärztin muss dabei sichergestellt werden.

Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und **pauschal** berechnet werden sind gemäß [§ 24 BBhV](#) in angemessener Höhe dem Grunde nach beihilfefähig.

II. Voraussetzungen für Beihilfefähigkeit der Aufwendungen

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Komplextherapie von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeutinnen und Therapeuten erbracht wird, dem auch Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten oder Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach [Anlage 10 BBhV](#) angehören müssen.

Die Aufwendungen sind beihilfefähig, bis zu der Höhe der Vergütung, die von den entsprechenden Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern auf Grund entsprechender Vereinbarungen zu tragen sind. Bitte weisen Sie die für die Komplextherapie geltenden zwischen den Sozialleistungsträgern vereinbarten Kostensätze bei der Beantragung der Beihilfe nach.

III. Beispiele für Komplextherapien

Zu den Komplextherapien gehören unter anderem Asthmaschulungen, COPD Schulungen, ambulante Entwöhnungstherapien, ambulante Tinitustherapien (Pauschalabrechnung), ambulante kardiologische Therapien, Behandlungen chronischer Wunden in Wundzentren, Diabetikerschulungen, Adipositaschulungen, Neurodermitisschulungen, sozialmedizinische Nachsorgeleistungen sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen nach § 30 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Soziotherapien und psychiatrische Krankenpflege zählen nicht zu den Komplextherapien.

IV. Behandlungen in sozialpädiatrischen Zentren (SPZ)

Aufwendungen für die ambulante sozialpädiatrische Behandlung von Kindern in sozialpädiatrischen Zentren, die zu einer solchen Behandlung nach [§ 119 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#) ermächtigt wurden, sind beihilfefähig bis zu der Höhe der Vergütung, die die Einrichtung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., mit einem Landesverband der Krankenkassen, mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Sozialversicherungsträgern in einer Vereinbarung getroffen hat.

Aufwendungen für sozialpädagogische Leistungen sind nicht beihilfefähig.

Impressum

BA-Service-Haus
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen-Beihilfestelle
Nürnberg
+49 (911) 179-3510